

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 54

36. Jahrgang

25. Februar 1993

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
93/C 54/01	ECU.....	1
93/C 54/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen .....	2
93/C 54/03	Sozialer Dialog und europäischer Sozialraum .....	3
	<b>Gerichtshof</b>	
	GERICHTSHOF	
93/C 54/04	Rechtssache C-6/93: Klage der Frau Erika Lenz gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. Januar 1993 .....	4
93/C 54/05	Rechtssache C-22/93 P: Rechtsmittel der Anna-Maria Campogrande gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 19. November 1992 in der Rechtssache T-80/91, Anna-Maria Campogrande gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 21. Januar 1993 .....	4
93/C 54/06	Rechtssache C-23/93: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Zwischenurteil des Raad van State vom 11. Mai 1992 in dem Rechtsstreit TV 10 SA gegen Commissariaat voor de Media .....	5
93/C 54/07	Rechtssache C-27/93: Klage des Jean Trelhu gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. Februar 1993 .....	5
93/C 54/08	Streichung der Rechtssache C-342/92 .....	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	GERICHT ERSTER INSTANZ	
93/C 54/09	Rechtssache T-7/93: Klage der Langnese-Iglo GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Januar 1993 .....	6
<hr/>		
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	.....	
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
93/C 54/10	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais nach Ländern der Zonen I und III b) .....	8
93/C 54/11	Aufforderung zur Interessenbekundung für die Durchführung von Studien im Bereich Sozialschutz einschließlich sozialer Sicherheit, Sozialbeihilfe und ergänzender Sozialsicherungsleistungen .....	8
93/C 54/12	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Information über Umweltfragen und zur Förderung des Umweltbewußtseins .....	10

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

24. Februar 1993

(93/C 54/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,7933	US-Dollar	1,19284
Danische Krone	7,41711	Kanadischer Dollar	1,50263
Deutsche Mark	1,93026	Japanischer Yen	139,527
Griechische Drachme	261,650	Schweizer Franken	1,78271
Spanische Peseta	140,302	Norwegische Krone	8,25389
Franzosischer Franken	6,55110	Schwedische Krone	9,25528
Irishes Pfund	0,794912	Finnmark	7,05806
Italienische Lira	1898,83	osterreichischer Schilling	13,5841
Hollandischer Gulden	2,17265	Islandische Krone	76,9027
Portugiesischer Escudo	178,485	Australischer Dollar	1,71386
Pfund Sterling	0,827215	Neuseelandischer Dollar	2,27425

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

**Vermerk:** Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen**

(93/C 54/02)

(festgesetzt am 23. Februar 1993 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	1,746	Patras	keine Notierungen
Reus	keine Notierungen	Alcázar de San Juan	keine Notierungen
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (*)	Almendralejo	keine Notierungen
Bastia	3,226	Medina del Campo	keine Notierungen (*)
Béziers	3,012	Ribadavia	keine Notierungen
Montpellier	3,014	Villafranca del Penedés	keine Notierungen
Narbonne	3,040	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (*)
Nimes	3,040	Villarrobledo	keine Notierungen (*)
Perpignan	3,095	Bordeaux	keine Notierungen
Asti	keine Notierungen	Nantes	keine Notierungen
Firenze	keine Notierungen	Bari	1,901
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	keine Notierungen
Pescara	keine Notierungen	Chieti	keine Notierungen (*)
Reggio Emilia	keine Notierungen	Ravenna (Lugo, Faenza)	1,947
Treviso	2,040	Trapani (Alcamo)	1,855
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen	Treviso	2,156
Repräsentativpreis	2,876	Repräsentativpreis	1,942
R II			
Heraklion	keine Notierungen		
Patras	keine Notierungen		
Calatayud	keine Notierungen		
Falset	keine Notierungen		
Jumilla	1,967		
Navalcarnero	keine Notierungen (*)		
Requena	keine Notierungen		
Toro	keine Notierungen (*)		
Villena	keine Notierungen (*)	A II	
Bastia	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	32,160
Brignoles	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen
Bari	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
Barletta	keine Notierungen	Repräsentativpreis	32,160
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	1,967		
	ECU/hl		
R III		A III	
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen (*)	Mosel-Rheingau	keine Notierungen
		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen
		Repräsentativpreis	keine Notierungen

(\*) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

**SOZIALER DIALOG UND EUROPÄISCHER SOZIALRAUM**

(93/C 54/03)

**Zuschüsse für transnationale Zusammenkünfte**

Zum zweiten Mal in Folge hat die Haushaltsbehörde im Rahmen des europäischen sozialen Dialogs die Haushaltslinie B3 4004 aufrechterhalten. Sie beläuft sich für das Jahr 1993 auf 17 Millionen ECU.

Mit dieser Haushaltslinie soll in Erwartung der Annahme des Vorschlags der Kommission über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen<sup>(1)</sup> ein systematischer Austausch von Arbeitnehmervertretern unterstützt werden.

Die Mittel sind zur Finanzierung transnationaler Zusammenkünfte von Arbeitnehmervertretern aus grenzüberschreitend tätigen Unternehmen in der Gemeinschaft bestimmt.

Für die Interessenten stehen ein Leitfaden mit Hinweisen zu den förderungsberechtigten Gruppierungen und Trägern, den zu verfolgenden Zielen, den möglichen Aktionen und den Durchführungsmodalitäten sowie ein Formular für den Zuschußantrag zur Verfügung. Diese Unterlagen sind kostenlos erhältlich und ausschließlich schriftlich oder per Fax bei nachstehender Anschrift anzufordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
GD V, Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten (Zuschüsse für transnationale Zusammenkünfte von Arbeitnehmervertretern, Haushaltslinie B3 4004),  
Rue de la Loi 200,  
B-1049 Brüssel,  
Fax: (32-2) 295 17 44.

---

<sup>(1)</sup> KOM(90) 581 endg. vom 25. 1. 1991.

# GERICHTSHOF

## GERICHTSHOF

**Klage der Frau Erika Lenz gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. Januar 1993**

**(Rechtssache C-6/93)**

(93/C 54/04)

Frau Erika Lenz, D-W-4500 Osnabrück, hat am 8. Januar 1993 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Dr. Jürgen Schacht, Schlüterstraße 22 III, D-W-2000 Hamburg 13.

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Zahlung eines EG-Gehalts einer Verwaltungshauptinspektorin für den Zeitraum von sieben Jahren, zwischen 1985 und 1991 zuzüglich der üblichen Auslandszulage, der Rentenversicherungsbeiträge sowie der Verzugszinsen.
2. Die Zahlung von 50 000 DM wegen Minderung der Lebensfreude.
3. Die Zahlung von 50 000 DM nebst Verzugszinsen wegen schadenstiftender Schikane, um zu verschleiern, daß Beamte der Beklagten kriminellen Ärzten bei der Verletzung belgischer Gesetze Unterstützung gewährt haben, sowie wegen der Nicht-Beantwortung von Briefen durch die Beklagte.
4. Die Zahlung von 100 000 DM Schmerzensgeld nebst Verzugszinsen wegen der ganz speziell perfiden Bedrohung, Beleidigung, üblen Nachrede und Verleumdung durch den Ärztlichen Dienst und den Juristischen Dienst der Beklagten.
5. Der Beklagten werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

### *Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die Klage wird gestützt auf Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag sowie, hinsichtlich des Antrags zu 1, zugleich auf Artikel 215 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 179 EWG-Vertrag. Die Klägerin vertritt die Auffassung, die Kommission habe ihr eine mehrjährige Arbeit zugewiesen (Aufklärung des Verdachts auf Honorarbetrug seitens der sie und ihren Sohn behandelnden Ärzte), die der Kommission oblegen habe.

**Rechtsmittel der Anna-Maria Campogrande gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 19. November 1992 in der Rechtssache T-80/91, Anna-Maria Campogrande gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 21. Januar 1993**

**(Rechtssache C-22/93 P)**

(93/C 54/05)

Anna-Maria Campogrande hat am 21. Januar 1993 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 19. November 1992 in der Rechtssache T-80/91, Anna-Maria Campogrande gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Rechtsanwalt Alain H. Pilette, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Loesch, 8, rue Zithe, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären, folglich dem Rechtsmittel stattzugeben, das angefochtene Urteil des Gerichts aufzuheben, über die Klage zu entscheiden, diese für begründet zu erklären und den in der ersten Instanz gestellten Anträgen stattzugeben.

### *Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente:*

- Das angefochtene Urteil gehe zu Unrecht davon aus, daß die Mitteilung vom 9. Dezember 1987 und somit die Disziplinarstrafe in Artikel 55 des Beamtenstatuts eine hinreichende Rechtsgrundlage habe.
- Das Gericht habe gegen seine Verpflichtung zur Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung verstoßen, indem es sich auf eine rein wörtliche Auslegung der Vereinbarung vom 3. April 1987 beschränkt habe, obwohl ihm nicht unbekannt gewesen sei, daß diese Vereinbarung von der Kommission unter Verstoß gegen Artikel 12 Buchstabe b) des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen ausgelegt worden sei, und indem es zu der Auffassung gelangt sei, daß das Argument der Klägerin nicht stichhaltig sei, wonach „aufgrund der Auslegung der Vereinbarung durch die belgischen Behörden“ — wo doch die Kommission ebenfalls diese Auslegung vertreten habe, wie die Klägerin während des schriftlichen und mündlichen Verfahrens vorgebracht habe — „diese für Gemeinschaftsbeamte die Meldeformalität beim Ausländerregister ersetzt, ob-

wohl diese Beamten gemäß Artikel 12 Buchstabe b) des Protokolls von dieser Formalität befreit sind“.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Zwischenurteil des Raad van State vom 11. Mai 1992 in dem Rechtsstreit TV 10 SA gegen Commissariaat voor de Media**

(Rechtssache C-23/93)

(93/C 54/06)

Der Raad van State ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Zwischenurteil vom 11. Mai 1992, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Januar 1993, in dem Rechtsstreit TV 10 SA gegen Commissariaat voor de Media um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Liegen Dienstleistungen mit gemeinschaftsrechtlich erheblichem grenzüberschreitendem Charakter vor, wenn eine Sendeanstalt, die im Mitgliedstaat A für die Zulassung zum Kabelrundfunknetz nicht in Betracht kommt, Sendungen vom Mitgliedstaat B aus zu dem aus objektiven Umständen ableitbaren offensichtlichen Zweck durchführt, sich dadurch den gesetzlichen Regelungen des Mitgliedstaats zu entziehen, auf den die Sendungen in erster Linie, jedoch nicht ausschließlich ausgerichtet sind?
2. Ist es nach dem Gemeinschaftsrecht unter Berücksichtigung von Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zulässig, daß der Empfangsmitgliedstaat die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Frage 1 Beschränkungen unterwirft, die darin bestehen, daß die Sendeanstalt, obwohl sie einen Niederlassungsort in einem anderen Mitgliedstaat gewählt hat, als nichtausländische Sendeanstalt angesehen wird und aus diesem Grund mit ihren Programmen, solange sie die für inländische Sendeanstalten geltenden Zulassungserfordernisse nicht erfüllt, keinen Zugang zu dem nationalen Kabelrundfunknetz erhält, dies mit der Begründung, daß sie mit der Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat Vorschriften des Empfangsmitgliedstaats zu umgehen suche, die die Vielfalt und den nichtkommerziellen Charakter des nationalen Rundfunksystems sichern sollen?

**Klage des Jean Trelhu gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. Februar 1993**

(Rechtssache C-27/93)

(93/C 54/07)

Jean Trelhu hat am 1. Februar 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die

Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Richard Le Roy, Brest.

Der Kläger beantragt,

- den Rat und die Kommission als Gesamtschuldner oder einen von ihnen zu verurteilen;
- dem Kläger einen Betrag von 201 201 ffrs zuzusprechen, der der in Litern berechneten Einbuße an Milchreferenzmenge von 1983 bis 1991 entspricht, bei einem mit 0,8132 Franken festgesetzten Literpreis (Literpreis für gefrorene Mengen am 23. September 1992);
- dem Kläger einen Pauschalbetrag von 50 000 ffrs zuzusprechen, der dem materiellen und immateriellen Schaden entspricht, der ihm durch die Verweigerung der Zuteilung von Quoten seit 1983 entstanden ist;
- dem Kläger einen Betrag von 30 000 ffrs für die mit dem Verfahren zusammenhängenden Auslagen und Honorare zuzusprechen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Der Kläger, der in den Jahren 1978 bis 1982 die Regelung über die Nichtvermarktungsprämie für Milch in Anspruch genommen habe, habe 1983 andere Tätigkeiten aufgenommen, um damit den Empfehlungen der Gemeinschaft zu folgen. Als der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 857/84<sup>(1)</sup> erlassen habe, durch die das System der „Milchquoten“ eingeführt worden sei, sei dem Kläger jede Möglichkeit genommen worden, die Milcherzeugung wiederaufzunehmen, da der Zeitraum, in dem er die Vermarktung vorläufig eingestellt habe, dem festgelegten Referenzzeitraum entsprochen habe.

Der Kläger ist der Auffassung, er befinde sich in etwa in der gleichen Lage wie die Kläger in den Rechtssachen C-104/89 und C-37/90, und stützt sich auf das Urteil des Gerichtshofes in diesen Rechtssachen<sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

<sup>(2)</sup> Urteil vom 19. Mai 1992 (ABl. Nr. C 152 vom 17. 6. 1992, S. 16).

**Streichung der Rechtssache C-342/92<sup>(1)</sup>**

(93/C 54/08)

Mit Beschluß vom 27. Januar 1993 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-342/92 — Irland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 246 vom 24. 9. 1992.

## GERICHT ERSTER INSTANZ

**Klage der Langnese-Iglo GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Januar 1993**

(Rechtssache T-7/93)

(93/C 54/09)

Die Langnese-Iglo GmbH, Hamburg, hat am 19. Januar 1993 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Dr. Martin Heidenhain, Frankfurt, Dr. Bernhard Maassen, Frankfurt, und Dr. Horst Satzky, Frankfurt, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Dr. Jean Hoss der Sozietät Elvinger, Hoss & Prussen, 15, Côte d'Eich, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt:

- Die Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1992 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (Sache IV/34.072 — Langnese-Iglo GmbH) für nichtig zu erklären und
- die Kommission zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Durch die angefochtene Entscheidung hat die Kommission festgestellt, daß die von der Klägerin geschlossenen Vereinbarungen mit Verkaufsstätten-Ausschließlichkeit der Einzelhändler gegen Artikel 85 EWG-Vertrag verstoßen, und diesen Vereinbarungen den Vorteil der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 entzogen; sie hat die Klägerin verpflichtet, diese Entscheidung den Wiederverkäufern mit laufenden Vereinbarungen dieser Art innerhalb von drei Monaten mitzuteilen, sowie der Klägerin untersagt, solche Vereinbarungen in Zukunft abzuschließen.

1. Das Vertriebssystem der Klägerin im traditionellen Fachhandel ist durch die sachlichen Notwendigkeiten des Vertriebs von Speiseeis bedingt. Die Erschließung des Marktes und die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden, regelmäßigen und kostengünstigen Versorgung der Verbraucher mit einem breiten und qualitativ hochwertigen Sortiment von Speiseeis wäre ohne die Ausschließlichkeit der Vertriebsstätten nicht möglich.
2. Der für das Verfahren maßgebende relevante Markt ist der Endverbrauchermarkt für Speiseeis. Der Markt umfaßt alle Arten von Speiseeis, die vom Verbraucher nach Eigenschaften, Preis und Verwendungszweck als gleichartig angesehen werden.
3. Der Bindungsgrad — Anteil der Mengen von Speiseeis, die von den Marktteilnehmern über gebundene Verkaufsstätten vertrieben werden — beträgt etwa 25 % bis 30 % und ist damit, unabhängig davon, ob man der Marktabgrenzung der Kommission oder der Klägerin folgt, jedenfalls niedriger als der im 15. Wettbewerbsbericht als unbedenklich angesehene Bindungsgrad von 30 %.
4. Der Zugang zum traditionellen Fachhandel ist aufgrund der bestehenden Netze von Ausschließlichkeitsvereinbarungen weder erschwert noch versperrt. Die überwiegende Mehrzahl der Verkaufsstätten steht jedem Wettbewerber offen. Die Laufzeit der Ausschließlichkeitsvereinbarungen ist beschränkt. Der Wechsel der Verkaufsstätten von einem zum anderen Wettbewerber ist ohne wirtschaftliche Schwierigkeiten möglich.
5. Der anfängliche Erfolg von Mars beim Eintritt in den Markt für Speiseeis hat sich nicht fortgesetzt. Dies ist nicht auf die bestehenden Ausschließlichkeitsvereinbarungen, sondern auf die von Mars verfolgten Marktstrategien zurückzuführen.
6. Die Kommission ist an das Verwaltungsschreiben vom 20. September 1985 („comfort letter“) gebunden. Die tatsächlichen Verhältnisse — insbesondere die Anzahl der Wettbewerber, ihrer Marktanteile und Vertriebssysteme — haben sich seit Erteilung des comfort letter nicht wesentlich geändert. Weder die Änderung der Rechtsauffassung der Kommission noch der Markteintritt und die Beschwerde von Mars sind Umstände, welche ein Abgehen vom comfort letter rechtfertigen könnten.
7. Die Kommission hat im comfort letter und im 15. Wettbewerbsbericht erklärt, daß die von der Klägerin und ihren Wettbewerbern aufgebauten Netze von Ausschließlichkeitsvereinbarungen mit Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag vereinbar sind. Diese Ansicht ist durch die vom Gerichtshof in der Entscheidung Henninger aufgestellten Grundsätze bestätigt worden.
8. Die von der Klägerin unterhaltenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen sind, falls sie von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag erfaßt werden sollten, aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 vom Verbot des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertrag freigestellt.
9. Der Entzug des Vorteils der Gruppenfreistellung ist rechtswidrig. Die Vorschriften des Artikels 14 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 sind nichtig, da sie von der zugrundeliegenden Ermächtigung nicht gedeckt werden. Abgesehen davon liegen ihre Voraussetzungen nicht vor. Auf dem Markt für Speiseeis herrscht wesentlicher Wettbewerb. Der Zugang zum traditionellen Fachhandel ist nicht wesentlich erschwert.



- 
10. Die Untersagung sämtlicher Ausschließlichkeitsvereinbarungen ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar. Die Kommission muß bei einem Netz von Ausschließlichkeitsvereinbarungen unterscheiden, welcher Bereich von Vereinbarungen von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag nicht erfaßt wird, welcher Bereich der Vereinbarungen gruppenfreistellungsfähig ist und welchem Bereich der Vereinbarungen der Vorteil der Gruppenfreistellung nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 entzogen werden kann.
11. Das Verbot, in Zukunft keinerlei Ausschließlichkeitsvereinbarungen abzuschließen, ist mit Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag, Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 und Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 unvereinbar. Die Kommission kann den Abschluß von Vereinbarungen, die von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag nicht erfaßt werden oder aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 freigestellt sind, nicht untersagen. Eine Rechtsgrundlage für die Untersagung zukünftiger Vereinbarungen besteht nicht.
-

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais nach Ländern der Zonen I und III b)**

(93/C 54/10)

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 31 vom 4. Februar 1993)*

Im Titel sowie in Punkt III lauten die Bestimmungen wie folgt:

„Zonen I, III b) und Kuba“.

**Aufforderung zur Interessenbekundung für die Durchführung von Studien im Bereich Sozialschutz einschließlich sozialer Sicherheit, Sozialbeihilfe und ergänzender Sozialsicherungsleistungen**

(93/C 54/11)

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Generaldirektion „Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten“ beabsichtigt, Studien- und/oder Dienst- und/oder Beratungsverträge zu verschiedenen Themen des Bereichs Sozialschutz zu vergeben. Die Aspekte, die Gegenstand dieser Verträge sein können, sind im einzelnen unter Ziffer 3 bis 5 aufgeführt.

2. Ziel dieser Aufforderung ist es, nach sorgfältiger Auswahl der eingegangenen Interessenbekundungen ein Verzeichnis ausgewählter Submittenden zu erstellen, die als potentielle Vertragspartner für die einzelnen Themenbereiche in Frage kommen könnten. Aus diesem Verzeichnis sollen, je nach Bedarf der Kommission und Thema, die natürlichen oder juristischen Personen wie Firmen, Berater oder Organisationen ausgewählt werden, die zur Teilnahme an beschränkten Ausschreibungen aufgefordert werden.

Das Verzeichnis der ausgewählten Submittenten gilt unbefristet und ist nicht erschöpfend, so daß weitere Bewerber, deren Interessenbekundung nach eingehender Prüfung für geeignet befunden worden ist, in das Verzeichnis aufgenommen werden können.

3. Die Studien-, Dienst- oder Beratungsverträge gemäß Ziffer 1 beziehen sich auf ein breites Themenspektrum im Zusammenhang mit Sozialschutz, betreffen jedoch in erster Linie die bestehenden einzelstaatlichen Regelungen und Systeme, ihre operative Effizienz und ihre Zielgenauigkeit zur (umfassenden oder teilweisen) Befriedi-

gung der Bedürfnisse der Zielpopulationen (insgesamt oder in Teilbereichen) sowie die Frage, inwiefern diese einzelstaatlichen Regelungen den durch die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgegebenen Erfordernissen (besonders hinsichtlich des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs) gerecht werden. Ein zweiter Interessenbereich ist die Information und hier insbesondere die Bedeutung, die die Kommission der Verbreitung relevanter, aktueller sozialschutzbezogener Informationen beimißt, die für ein breites, ständig expandierendes Benutzerspektrum wie Unternehmen, Einzelpersonen, Forschungsstellen, Bildungseinrichtungen, Gewerkschaftsverbände, Arbeitgeberverbände und andere repräsentative Organisationen bestimmt sind.

U.a. aus diesen Erwägungen heraus ist im Sinne dieser Interessenbekundung Sozialschutz zu verstehen als weitgefaßtes Gebiet, das folgende Aspekte abdeckt:

- (staatliche) Pflichtsysteme als Regel-Sozialsicherung;
- Sozialbeihilfe (unter Einbeziehung von Unterstützungsleistungen in den Bereichen Einkommen, Wohnen und Sachleistungen, u.a. durch Regelungen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene);
- ergänzende Sicherungssysteme jeder Art wie Zusatzversicherungen, betriebliche Versorgungssysteme u.a.;
- gegebenenfalls Sozialschutz - Versorgungsleistungen auf freiwilliger Basis von seiten nichtstaatlicher (gemeinnütziger) Einrichtungen als Leistungsträger.

4. Auch wenn die Kommission insbesondere Wert darauf legt, daß die Interessenbekundungen von einer profunden Kenntnis der Sozialschutzaspekte auf gemeinschaftsweiter Ebene zeugen, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der fachspezifische Charakter der Thematik auch solche natürliche und juristische Personen, die nachweislich über ein hohes Kompetenz- und Wissensniveau in Sozialschutzangelegenheiten nur eines oder mehrerer Mitgliedstaaten (also nicht der gesamten Gemeinschaft) verfügen, keineswegs von einer Interessenbekundung abhalten sollte. Die in der Interessenbekundung zu spezifizierende fachliche Eignung kann sich auf folgende Bereiche beziehen:

- a) die Rechtsgrundlagen und administrative Verfahren, nach denen die einzelnen Komponenten der Sozialschutzsysteme in den Mitgliedstaaten auf den unterschiedlichen nationalen, regionalen, lokalen oder beruflichen Ebenen funktionieren;
  - b) die umfassende wissensmäßige Erschließung der sich auf dem Gebiet der Sozialschutz vollziehenden Neuerungen (rechtlicher, administrativer und verfahrenstechnischer Art) und ihrer Auswirkungen in bezug auf Effizienz, Zielgenauigkeit und Transparenz der Systeme;
  - c) die Bedeutung von Sozialschutzsystemen, insbesondere in makroökonomischer Hinsicht; die Beurteilung der Aus- und Folgewirkungen demographischer Trends in bezug auf Umfang und Qualität des sozialen Schutzes; die Zusammenhänge zwischen Finanzierung der sozialen Sicherheit und Wirtschaftspolitik im allgemeinen;
  - d) die vergleichende Gegenüberstellung von Umfang, Angebot und Qualität des Sozialschutz-Leistungsangebots für Vollzeitbeschäftigte im Vergleich zum Leistungsangebot für die Beschäftigten in atypischen Arbeitsverhältnissen, d.h. Teilzeit-, Saison-, Zeit- und Heimarbeiter, selbständig Beschäftigte und Angehörige des öffentlichen Dienstes;
  - e) die Rolle nichtstaatlicher, Freiwilligen- und gemeinnütziger Einrichtung als Träger bestimmter Sozialschutzleistungen;
  - f) die Gleichbehandlung von Frauen und Männern innerhalb der Sozialschutz-Systeme;
  - g) Sozialversicherungsbetrug und Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung;
  - h) die Bewertung der Bedeutung und der Entwicklung ergänzender Sozialfürsorge-Systeme, vornehmlich im Renten- und im Gesundheitswesen;
  - i) die Wesensmerkmale und Folgewirkungen der sich ändernden Leistungsgestaltung, Finanzierung und Bewirtschaftung der nationalen Krankenversicherungssysteme oder Gesundheitsdienste;
  - j) fiskale Aspekte (im weitesten Sinne), speziell im Zusammenhang mit den Steuersätzen zur Beitragsbesteuerung und der steuerlichen Abzugsfähigkeit;
  - k) die Sozialschutzsysteme in den EFTA-Ländern;
  - l) die Sozialschutzsysteme in den Ländern Mittel- und Osteuropas, der gegenwärtige Stand der bestehenden gesetzlichen Regelungen und die geplanten Änderungen;
  - m) die Bereitstellung der für die periodische Aktualisierung und Verbreitung vergleichender Informationen über Sozialschutzsysteme innerhalb der Gemeinschaft in gedruckter oder elektronischer Form erforderlichen Fachtechnik- und Management-Leistungen.
5. Die Interessenbekundung für die Themenbereiche gemäß der (nicht erschöpfenden) Auflistung unter Ziffer 4 kann desweiteren Angaben über praktische Erfahrungen oder einschlägige Kenntnisse in bezug auf die nachstehenden aufgeführten Aspekte der Gemeinschaftstätigkeiten auf dem Gebiet der Sozialschutzpolitik umfassen:
- Art und sachlicher Geltungsbereich bestehender EG-Rechtsvorschriften (im Vertrag verankerte oder sonstige bindende Rechtsinstrumente);
  - Wechselwirkungen zwischen diesen bindenden Rechtsinstrumenten und den aufgeführten Bereichen; aus diesen Wechselwirkungen gewonnene Erkenntnisse, insbesondere im Zusammenhang mit dem freien Verkehr für Dienstleistungen und Personen;
  - Art vorgeschlagener Änderungen oder Ausweitungen der EG-Rechtsvorschriften;
  - Bestehen des von der Kommission geförderten Systems MISSOC für die Bekanntmachung und Verbreitung aktueller Informationen über Sozialschutzsysteme innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten.
6. Die Interessenbekundungen sind möglichst per Einschreiben an die nachstehend aufgeführte Anschrift zu richten (die Interessenten werden nochmals darauf hingewiesen, daß das Verzeichnis der in die engere Auswahl aufgenommenen Submittenten zeitlich unbefristet ist):
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD V, „Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten“, (CORT 2/66), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.
7. In dem Schreiben zur Interessenbekundung ist unter Bezugnahme auf die Numerierung und die unter Ziffer 4 aufgeführten Bezeichnungen genau anzugeben, für welche Bereiche der Submittent sich bewerben möchte.
- Dem Schreiben sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:
- 1) ausführliche Angaben zum Submittenten mit Name, Rechtsform, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer und Name des zuständigen Ansprechpartners;
  - 2) beschreibende Darstellung des Submittenten und seiner Tätigkeiten; aus diesen Angaben muß seine fachliche Eignung auf dem/den von ihm ausgewählten Gebiet(en) hervorgehen. Ist der Submittent eine natürliche Person: Lebenslauf mit einer ausführlichen Darstellung der Tätigkeiten, aus der Art und Umfang seiner Erfahrung hervorgehen;

- 3) im Falle einer juristischen Person; ein Dokument mit den Namen und der jeweiligen Rechtsstellung der Personen, aus denen sich die Leitungsorgane zusammensetzen; zusätzlich dazu: urkundliche Nachweise (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre) zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit;
  - 4) indikative Preisaufstellung (gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Marge), aus der die Kosten pro Person/Monat einschließlich aller Nebenkosten, jedoch mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten außerhalb des Ortes, an dem die vertraglichen Leistungen im wesentlichen erbracht werden, hervorgehen; sämtliche Preise müssen auf Ecu lauten und sind ohne Zölle, Steuern und Abgaben anzugeben (da die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß dem im Anhang zum Vertrag vom 8. 4. 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemein-
- schaften enthaltenen Protokoll über die Vorrechte und Befreiung der Europäischen Gemeinschaften von allen Steuern und Abgaben befreit ist);
  - 5) Angaben zu den Mitteln, über die der Submittent verfügt, zum Nachweis dafür, daß er das nötige qualifizierte Personal und die erforderliche Infrastruktur zur ordnungsmäßigen Erbringung vertraglicher Leistungen bereitstellen kann; zweckdienlich wäre die Vorlage der entsprechenden Lebensläufe;
  - 6) Angaben über die Arbeitssprachen des Submittenten und über die Sprachen, in denen er seine Berichte abfassen kann;
  - 7) Referenzen im Zusammenhang mit bereits erbrachten Leistungen in den Bereichen, für die Interesse bekundet wird, und Angaben über bereits für die Kommission durchgeführte Studien oder mit ihr geschlossene Dienstverträge oder ausgeführte Beratungs- oder sonstige Tätigkeiten.

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Information über Umweltfragen und zur Förderung des Umweltbewußtseins**

(93/C 54/12)

### 1. Hintergrund

Im Rahmen des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und Umweltgerechte Entwicklung („für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“) (KOM(92) 23 endg. Teil II vom 30. 3. 1992) sind finanzielle Hilfen der Kommission für die Durchführung von Maßnahmen zur Information über Umweltfragen und zur Förderung des Umweltbewußtseins vorgesehen.

Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Verantwortung voranzustellen und die aktive Beteiligung aller Betroffenen (Wirtschaftsteilnehmer einschließlich der Gewerkschaften, regionale und kommunale Behörden, Umweltschutzorganisationen sowie Verbraucherschutzverbände) an der Verhütung der Umweltprobleme zu fördern sowie ihre Partnerschaft zu unterstützen.

Die Maßnahmen richten sich an die genannten Partner und zielen a priori nicht unmittelbar auf die breite Öffentlichkeit ab.

### 2. Auswahlkriterien

Bei der Prüfung der vorgelegten Vorhaben werden diejenigen ausgewählt, die folgende Bedingungen erfüllen:

- sie sollen einen bedeutenden Multiplikatoreffekt auf Gemeinschaftsebene haben;

- sie sollen aufgrund einer multinationalen oder interregionalen Zusammenarbeit unmittelbar grenzüberschreitend wirken;
- sie sollen eine dauerhafte Veränderung des Verhaltens der beteiligten Partner fördern;
- sie sollen auf eine gute Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern ausgerichtet sein (z.B. Umweltschutzorganisationen und regionale Behörden);
- sie sollen die Einbeziehung der Umwelt in einen oder mehrere der fünf folgenden Bereiche erleichtern: Industrie, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Tourismus.

Bei der Auswahl der Vorhaben ist - soweit die Qualität der Angebote dies erlaubt - auch in erster Linie der Gemeinschaftsrealität Rechnung zu tragen, indem die Gebiete bevorzugt werden, auf denen der größte Mangel an Umweltbewußtsein besteht.

### 3. Zeitplan

Die Maßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Kommission die Finanzierung genehmigt hat und müssen bis zum 31. 10. 1994 abgeschlossen sein. Die Endabrechnung über alle angefallenen Ausgaben muß vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.

#### 4. Teilnahmebedingungen

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft kann allen natürlichen oder juristischen Personen gewährt werden, einschließlich Verbänden natürlicher Personen, die zuletzt für die Durchführung des Vorhabens verantwortlich sind.

#### 5. Finanzielle Bedingungen

Es muß nachgewiesen werden, daß das Vorhaben finanziell durchführbar ist. Die Kommission ist daher über die geplante Finanzierungsart und den Stand der Verhandlungen mit den einzelnen Gesprächspartnern zur unterrichten.

Der Antragsteller muß einen Nachweis seiner Bonität erbringen.

Das Vorhaben darf nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmt sein.

Es werden keine bereits laufenden Projekte finanziert.

Es werden keine Forschungsvorschläge oder Studien finanziert.

Auch für Vorschläge, die Investitionen, Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung eines Unternehmens oder Verwaltungskosten umfassen, wird keine finanzielle Unterstützung gewährt.

Der Begünstigte hat eine Buchführung über das Vorhaben nachzuweisen, die von der Kommission oder dem Rechnungshof fünf Jahre lang einer Finanzkontrolle unterzogen werden kann.

#### 6. Finanzielle Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung für die ausgewählten Vorhaben darf generell nicht weniger als 10 % und mehr als 50 % der tatsächlichen Durchführungskosten betragen. In Ausnahmefällen können es mehr als 50 % sein, vor allem zugunsten von Gebieten, in denen das Umweltbewußtsein noch am wenigsten entwickelt ist.

#### 7. Prüfung der Vorschläge

Das Verfahren zur Prüfung der Vorschläge ist folgendes:

- Eingang, Registrierung und Eingangsbestätigung durch die Kommission,
- Prüfung durch die Dienststellen der Kommission,
- endgültige Entscheidung und entsprechende Benachrichtigung des Antragstellers.

Die Auswahl der Vorhaben wird aufgrund ihrer Übereinstimmung mit dem Thema und den vorstehenden Kriterien sowie mit den in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen enthaltenen Bedingungen getroffen. Das Verfahren ist streng vertraulich. Genehmigt die Kommission das Vorhaben, so wird ein Vertrag (in Ecu) zwischen der Gemeinschaft und dem Antragsteller geschlossen.

#### 8. Einreichung eines Vorschlags

Der Vorschlag muß in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt sein und folgendes umfassen:

- a) Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens;
- b) einen Bogen mit folgenden Angaben.

Verwaltungsangaben:

— Angaben zur Person des Antragstellers (Firma, gegebenenfalls Rechtsform, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, Name und Aufgabenbereich des Bevollmächtigten, Leiter des Vorhabens);

— Bankverbindung, Kontonummer, BIC-Code.

Angaben zur Finanzierung:

— Gesamtkosten des Vorhabens;

— gewünschte Gemeinschaftsbeteiligung (in %);

— Aufschlüsselung der Kosten nach Posten (Personalkosten mit Angabe der Kosten je Leistungseinheit, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Hardware, Kosten für Verbrauchsgüter, Vergabe von Unteraufträgen, Gemeinkosten usw.);

— Herkunft und prozentualer Anteil des vorgesehenen finanziellen Beteiligungen und Stand der Verhandlungen mit den einzelnen Partnern;

— andere beantragte oder bereits erhaltene finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft.

c) Eine Kurzbeschreibung (maximal 4 Seiten) mit folgenden Angaben:

— Titel des Vorhabens,

— Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen und der erwarteten Ergebnisse,

— Berücksichtigung der unter den Absätzen 2 (Auswahlkriterien) und 5 (Finanzielle Bedingungen) genannten Punkte,

— Dauer und Zeitplan der Durchführung,

— Gesamtkosten des Vorhabens und Höhe der gewünschten Gemeinschaftsbeteiligung (in %).

Die Vorschläge müssen bis zum 31. 3. 1993 (erste Tranche) bzw. bis zum 30. 6. 1993 (zweite Tranche) bei folgender Anschrift eingehen:

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz, (GD XI, Direktion C.4), T-174 0/77, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.

Alle Unterlagen für einen Vorschlag sind in dreifacher Ausfertigung an die vorstehende Anschrift zu richten. Die Unterlagen sollten, sofern möglich, DIN-A-4-Format haben und lediglich einseitig bedruckt sein.

Die Übermittlung der Vorschläge kann nach Wahl des Vorschlagenden erfolgen:

- a) auf dem Postweg;
- b) durch Hinterlegung bei der vorstehenden Anschrift.

Die Übermittlung sollte möglichst auf dem Postweg (per Einschreiben) erfolgen. Als Nachweis für die Einreichung der Vorschläge gelten der Poststempel oder der mit Datum und Unterschrift des Beamten, der die Unterlagen entgegengenommen hat, versehene Eingangsvermerk.

---

